BirdLife Österreich
Diefenbachgasse 35/1/6
A - 1150 Wien
Tel. +43 1 523 46 51
www.birdlife.at
ZVR-Zahl: 093531738

AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Landhausplatz 1
4021 Linz
post@ooe.gv.at

Johannes Hohenegger
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Mobil: +43 680 21 25 199
Johannes.hohenegger@birdlife.at

Datum: 13.10.26
Kennzeichen: Verf-2023-255285/75

Betreff: Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Entwurf Oberösterreichischen Jagdgesetz-Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt BirdLife Österreich Stellung zum Entwurf der Oberösterreichischen Landesregierung der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026.

Vorweg möchten wir festhalten, dass die für den Vogelschutz relevanten, angestrebten Ziele des Gesetzesentwurf, insbesondere das amtliche Monitoring, diverse legistische Anpassungen sowie die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, zu begrüßen sind.

Um eine möglichst klare Rechtsauslegung zu gewährleisten und die Zielsicherheit der Bestimmungen zu verbessern, möchten wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen anregen:

- *§ 43 Ausnahmen von den Schonzeiten*

  (1) Haarwild ~~Wild~~, welches trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wölfe und Wildarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich über die

Jagddatenbank zu melden und kann auf Ersuchen der oder des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

Wir gehen davon aus, dass es die Intention des Gesetzgebers ist, den Schutz von Kulturflächen vor ernsthaften wirtschaftlichen Schäden zu garantieren. Für richtliniengeschützte Haarwildarten entspräche eine solche Regelung nicht den europarechtlichen Vorgaben, weshalb die Ausnahme nicht für Wölfe und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gilt. Da eine Auslegung der Regelung unter Einschluss der Federwildarten unserer Lesart nach weder intendiert ist, noch den Anforderungen des Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie bzgl. Abweichungen vom Schutzregime entspricht, würden wir eine explizite Einschränkung auf Haarwild begrüßen, um etwaige Rechtsunsicherheiten in der Auslegung zu verhindern.

- *§ 56 Fangen von Wild*

  (4) Die ausgelegten Drahtgitterfallen sind nach oben und an den langen Seiten zu verblenden. Sämtliche Fangvorrichtungen sind mindestens einmal täglich zu überprüfen.

  Die Verblendung von Kasten- und Rohrfallen dient einerseits dazu, die Selektivität von Fallen zu erhöhen, indem die Lockwirkung auf sich vorwiegend visuell orientierende Tiere verringert wird. Andererseits ist sie auch tierethisch geboten, wie auch die Beilage zur Gesetzesänderung ausführt, da damit zusätzlicher Stress vermieden wird. Nicht nur durch Greifvögel, sondern auch durch andere Beutegreifer und Witterungseinflüsse können in unverblendeten Fallen quälerische Fangbedingungen entstehen. Eine Verblendung zumindest der Oberseite und der langen Seiten erscheint zum Schutz dieser Interessen geboten, ist zweckmäßig und zumutbar.

Darüber hinaus erscheint eine erschöpfende Aufzählung der regulär zugelassenen Fanggeräte im Sinne der Eindeutigkeit und Verwaltungsvereinfachung zweckdienlich. Kasten- und Rohrfallen stellen in der Fangjagdpraxis in Österreich den Standard für den möglichst unversehrten, selektiven Fang von Haarwild dar. Die meisten anderen Fallentypen sind jedenfalls mit einem wesentlich höheren Verletzungsrisiko verbunden oder verletzend konzipiert und damit als tierquälerische Fanggeräte ohnehin de facto verboten. Auch das Abzugeisen, das als einziger Fallentyp als „sofort tötend“ geprüft und eingestuft ist, ist grundsätzlich verboten. Eine dezidierte Zulassung von Kasten- und Rohrfallen und ergänzend die Möglichkeit für die ausnahmsweise Zulassung anderer Fallentypen erscheinen uns daher ausreichend und zweckmäßig.

Bzgl. der Möglichkeit eines elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystems regen wir an, eine Maximaldauer bis zur Kontrolle zu verankern, da „so schnell wie möglich“ kein bestimmter Zeitbegriff ist. Vorgeschlagen wird eine Formulierung wie „so schnell wie möglich, längstens jedoch innerhalb von X Stunden“.

Zusätzlich zu den Anmerkungen zu den vorliegenden Änderungsentwürfen möchten wir kurz auf bisher unberücksichtigte Einwände aus unserer Stellungnahme vom 03.11.2023 zum Oö. Jagdgesetz 2024 eingehen:

- Ad § 4)

  Als jagdbare Tierarten sollten nur jene gelten, bei denen es sich tatsächlich um jagdlich nutzbare handelt. Vogelarten, an denen kein jagdliches Nutzungsinteresse besteht (Mäusebussard, Habicht, Sperber, Hohltaube, Graureiher), oder deren Bejagung längerfristig mit nationalen und europäischen Arten- und Naturschutzzielen nicht vereinbar ist (Steinadler, Turteltaube, gefährdete Entenarten) oder die in jagdlich nicht nachhaltig nutzbaren Zahlen in OÖ auftreten (Saat-, Zwerg- und Kurzschnabelgans, div. seltene Entenarten) sind weitaus besser im Naturschutzgesetz zu regeln. Dies entspräche auch der EU-Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich der Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands, da die Regelung im Jagdgesetz dringend notwendige Schutzmaßnahmen hemmen kann. Ausnahmsweise Entnahmen sind auch über entsprechende Regelung im Naturschutzrecht umsetzbar.

- Ad § 37 Abs 5)

  Nach wie vor kritisch gesehen wird die Möglichkeit zur eigenständigen Ausübung des Jagdschutzes. Diese Möglichkeit läuft dem Kontrollcharakter der Jagdschutzorgane hinsichtlich der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften auch durch die Jagdberechtigten zuwider. Wir regen daher an, eine entsprechende Formulierung zu wählen, die diesbzgl. eine reine Selbstkontrolle nicht zulässt. Dazu sei auch noch auf die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2023, Seite 43, verwiesen: *„Um ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan zu gewährleisten sowie zur entsprechenden Erfüllung der Verpflichtung zum Jagdschutz, wird empfohlen, revierfremde Personen als Jagdschutzorgane einzusetzen. So soll unter anderem auch verhindert werden, dass Jagdschutzorgane auf Grund der pflichtgemäßen Ausübung des Jagdschutzgesetzes unerwünschten Konsequenzen von Seiten der örtlichen Jägerschaft ausgesetzt sind.“*

- Ad § 51 Abs 1)

  Die Passage „oder dies erleichtern" ist im weitesten Sinne bspw. als Verbot für das Mitführen von optischen Geräten (Ferngläser, Spektive) auslegbar und damit überschießend. Das Verbot von „Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind" reicht völlig aus und ist zweckmäßig.

- Ad § 62 Abs 7)

  Die Regelung bzgl. der Vertreibung von Wild durch die Grundeigentümer:innen widerspricht den Einschränkungen gemäß § 42 Abs 2 für das Federwild. Eine

Einschränkung auf das Haarwild oder ein dezidierter Verweis auf die Schonzeitbestimmungen ist aus unserer Sicht hier notwendig, um dem Störungsverbot Rechnung zu tragen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

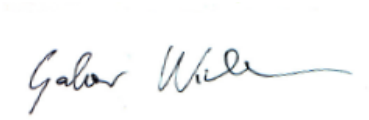

Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer

Johannes Hohenegger

Sachbearbeiter